
5531 Eben, am 06.07.2009

Betr.: Stellplatzverordnung der Gemeinde Eben

K u n d m a c h u n g

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Eben im Pongau vom 02.07.2009 erlässt die Gemeinde Eben gemäß § 39b (3) Bautechnikgesetz, LGBl. 75/1976 i.d.g.F. in Verbindung mit § 79 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nachstehende

Stellplatzverordnung der Gemeinde Eben im Pongau

Im gesamten Gemeindegebiet von Eben wird die Zahl der mindestens zu schaffenden Stellplätze abweichend von § 39 b (2) BauTG wie folgt festgelegt:

ad (2) lit. a) bei Wohnbauten 2 Stellplätze je Wohnung

Der Beschluss der Gemeindevertretung stützt sich auf folgende Begründung:
Das gesamte Gemeindegebiet von Eben ist durch öffentliche Verkehrsmittel nur unzureichend erschlossen, daher ist eine Erhöhung der Stellplätze für Wohnbauten von 1,2 auf 2,0 unumgänglich.

Die gegenständliche Stellplatzverordnung ist für alle Ansuchen um Neu-, Zu- und Umbauten anzuwenden, welche nach der Rechtskraft der Verordnung bei der Baubehörde eingereicht werden, nicht aber für bereits bewilligte Vorhaben.

Die Stellplatzverordnung der Gemeinde Eben tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Rechtskraft.

Für die Gemeindevertretung:
Der Bürgermeister:

Herbert Farmer

An der Amtstafel der Gemeinde Eben
angeschlagen am: 06.07.2009
abgenommen am: